

Soziale Schuldnerberatung

Jahresbericht 2019

mit statistischem Anhang
und Pressespiegel

Impressum:

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. - Kreisverband Nienburg

Kräher Weg 2

31582 Nienburg

Telefon 05021 9745-0

Telefax 05021 9745-11

Internet: www.nienburg.paritaetischer.de

Schuldnerberater Wolfgang Lippel: Telefon 05021 974515

Email: wolfgang.lippel@paritaetischer.de

Januar 2020

Jahresbericht Schuldnerberatung 2019

Die Schuldnerberatung des Paritätischen Nienburg bestand 2019 seit 34 Jahren und ist damit eine der ältesten in Niedersachsen. Es ist alles andere als selbstverständlich, dass Beratungsstellen eine derart lange Lebenszeit vorweisen können. Dies kann nur im Zusammenspiel von personeller Kontinuität, langjährig aufgebautem Vertrauen in der Zusammenarbeit mit wichtigen Institutionen und einer verlässlichen Finanzierung gelingen. Alles dies kommt in Nienburg zusammen – hier auch noch mit der Besonderheit, dass sich seit Gründung die personelle Besetzung der Schuldnerberatung mit dem Diplom-Betriebswirt Wolfgang Lippel nicht geändert hat. Der Berater ist damit bundesweit einer der am längsten in diesem Feld Tätigen.

„Ein Privathaushalt ist dann überschuldet, wenn Einkommen und Vermögen aller Haushaltsmitglieder über einen längeren Zeitraum trotz Reduzierung des Lebensstandards nicht ausreichen, um fällige Forderungen zu begleichen“. Das ist die Definition für Überschuldung der Bundesregierung in ihrem Armuts- und Reichtumsbericht, die nach wie vor auf sehr viele Menschen zutrifft. Der *iff-Überschuldungsreport 2019*, eine anerkannte Referenz für seriöse Daten, vermerkt für 2018 6,93 Mio überschuldete Einzelpersonen bzw. 3,46 Mio Haushalte. Die Hauptursachen für die Überschuldung, die im *iff-Überschuldungsreport* sogenannten *big six*, sind weiterhin (in dieser Reihenfolge) Arbeitslosigkeit, Scheidung/Trennung, Krankheit/Sucht/Unfall, unvernünftiges Konsumverhalten, Einkommensarmut und gescheiterte berufliche Selbstständigkeit. Dies umfasst mehr als 70 % der Fälle und geht einher mit den Erfahrungen hier vor Ort.

Das Pfändungsschutz- oder kurz P-Konto hat sich als Instrument mit der Bescheinigung von unpfändbaren Beträgen über den Sockelbetrag hinaus etabliert und wird von allen Seiten mittlerweile routiniert angewandt. Das dokumentiert die Zahl von zur Zeit ungefähr 2 Mio P-Konten. Auf Grundlage einer unabhängigen Evaluations der P-Konto-Gesetzgebung und ihrer Umsetzung hat jetzt der Gesetzgeber einen Entwurf eingebracht, der auf einhellige Ablehnung der Fach- und Spitzenverbände der Schuldnerberatung, der Rechtssprechung und auch der Kreditwirtschaft gestoßen ist. Es besteht die Gefahr, dass die Umsetzung dieser Vorstellungen aus einem Erfolgsmodell ein bürokratisches Monster macht, das eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung bringen würde. Man kann nur hoffen, dass die Einwände der Fachleute gehört werden.

Auch das Inkassorecht soll reformiert werden. Hier haben die Fachverbände ebenfalls Ergänzungswünsche zum Entwurf der Bundesregierung formuliert. Wichtig ist eine deutliche Senkung der Beträge, die die Inkassounternehmen von den Überschuldeten einfordern dürfen. Die Praktiken, in kürzester Zeit Ursprungsforderungen von 20 € auf 200 € durch Inkassokosten anwachsen zu lassen, müssen abgeschafft werden.

Bei den Insolvenzverfahren ergibt sich im Bereich des für uns zuständigen Insolvenzgerichtes Syke eine Steigerung der eröffneten Verbraucherinsolvenzen, was gegen den Bundestrend geht und nicht wirklich nachvollziehbar ist. Bundesweit ist noch nicht schlüssig erklärt worden, warum eine deutlich sinkende Anzahl von Insolvenzverfahren einher geht mit einem gleichbleibend hohen Überschuldungsstand von über 8 Prozent der Bevölkerung. Die EU hat 2018 in ihrer Richtlinie Bestimmungen geschaffen, die eine einheitliche Schuldenbefreiung innerhalb von drei Jahren ermöglicht. Dies würde eine klare Verbesserung für die Überschuldeten bedeuten und den jetzigen Standardzeitraum für Deutschland halbieren. Hier soll noch in den nächsten Monaten eine schrittweise Reduzierung der bisher sechsjährigen Frist auf drei Jahre gesetzlich verankert werden. Die Erwartung besteht, dass dann wieder mehr Betroffene ein Verfahren durchführen wollen.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 131 Personen beraten. Diese Zahl ist etwas geringer als in den Vorjahren. Hinzu kommen ca. 60 Einmal-, Telefon- und Emailberatungen. Im gleichen Zeitraum

wurden 72 Bescheinigungen über unpfändbare Beträge bei Pfändungsschutzkonten (sogenannte P-Konto-Bescheinigungen) ausgestellt, in vielen weiteren Fällen wurde bei ausreichendem Grundfreibetrag nur über diesen Pfändungsschutz beraten.

Die Beratungsstelle nimmt seit 2014 an der bundesweiten Statistik zur Verbraucherüberschuldung teil, die Teilnahme an der Statistik ist Voraussetzung für die weitere Förderung der Beratungsstelle durch das Land Niedersachsen. Einige wenige Daten werden beim Erstbesuch erhoben, die meisten weiteren für die Bundesstatistik zu einem späteren Zeitpunkt. Das kann dazu führen, dass bei kürzeren Beratungszeiträumen Daten für die Bundesstatistik nicht erhoben werden. Dies erklärt die zahlenmäßigen Abweichungen der einzelnen Statistiken, betrifft aber nicht die grundlegenden Aussagen im statistischen Anhang. Es ist nur eine Frage der Quantität und nicht der Qualität der Daten.

Die Schuldnerberatung arbeitet im Nienburger ‚Arbeitskreis gegen Energiesperren‘ mit. Hier wurde gemeinsam mit dem Fachbereich Soziales des Landkreises Nienburg und dem Jobcenter im Landkreis Nienburg ein Faltblatt erstellt, das von angedrohten oder schon erfolgten Energiesperren Betroffene informieren und Hilfestellung geben soll. Auch gab es Fachgespräche mit dem Landkreis, dem Jobcenter, BundespolitikerInnen aus der Region und Energieversorgern, um Verbesserungen für die Betroffenen zu erreichen. Auch an den Veranstaltungen zum Jahrestag der UN-Menschenrechtskonvention hat sich der Arbeitskreis beteiligt.

Inhaltlich gilt es zu betonen, dass sich der Paritätische dem Konzept der Sozialen Schuldnerberatung verpflichtet fühlt. Dieses Konzept beschreibt die Schuldnerberatung als menschenrechtsbasierte Profession, in der die Ratsuchenden umfassend und ganzheitlich beraten werden, das Beratungsergebnis offen ist und nicht nur auf die Einleitung von Insolvenzverfahren zielt. Hier grenzen wir uns deutlich von kommerziellen Angeboten und reinen Insolvenzberatungsstellen ab.

Dank sagen möchten wir allen, die teilweise seit Jahrzehnten mit der Beratungsstelle kooperativ und vertrauensvoll zusammengearbeitet und diese auch finanziert haben. Hier ist wieder an erster Stelle der Landkreis Nienburg/Weser zu nennen, der wie auch in den Vorjahren der größte Geldgeber der Schuldnerberatung war und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter traditionell gut mit dieser zusammenarbeiten. Dies gilt besonders für die Kolleginnen und Kollegen der Fachbereiche Soziales, Jugend und Gesundheitsdienste sowie des Jobcenters, mit denen sich die Zusammenarbeit sehr gut gestaltet.

Auch dem Land Niedersachsen, der Sparkasse Nienburg und den Volksbanken des Landkreises Nienburg gilt unser Dank für die finanzielle Unterstützung. Gerade mit den genannten Geldinstituten gibt es mittlerweile eine lange Tradition der vertrauensvollen Kooperation, die weit über die finanzielle Unterstützung hinausreicht.

Nachfolgend fügen wir wie immer statistische Auswertungen und einen Pressespiegel hinzu, die die Arbeit der Beratungsstelle dokumentieren. Dieser Bericht kann auch unter www.nienburg.paritaetischer.de eingesehen und heruntergeladen werden. Alle Jahresberichte und Pressespiegel seit Gründung der Beratungsstelle sind dort zu finden.

Bundesweite Aktionswoche der Schuldnerberatung

03.06.19 – 07.06.19

ALBTRAUM MIETE



Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

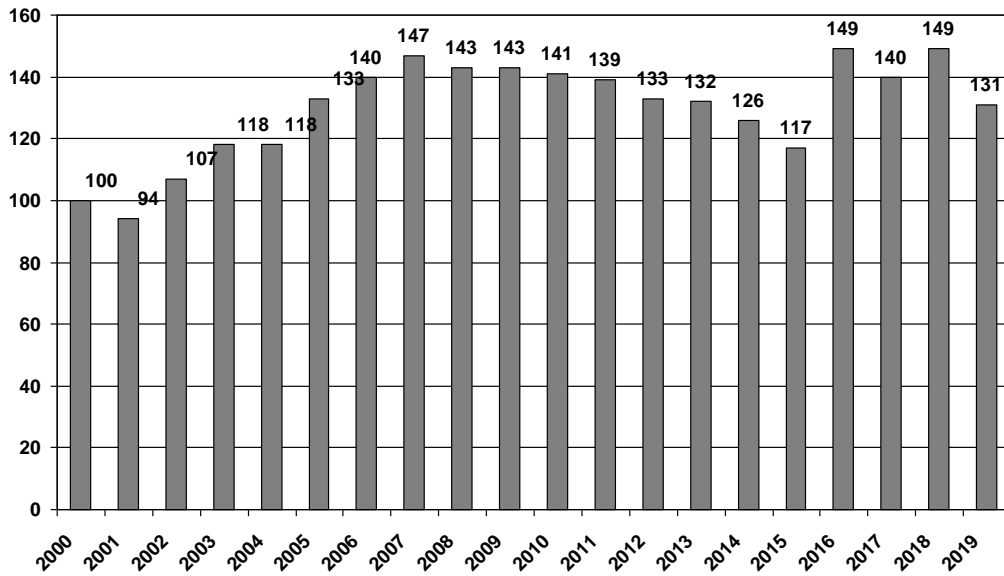


AG SBV

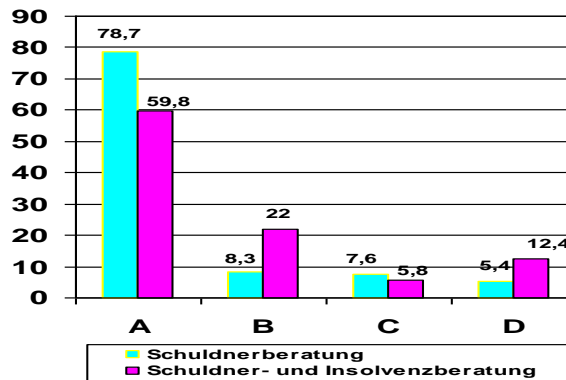


Plakat der Aktionswoche Schuldnerberatung 2019

2019
Gesamtzahl Ratsuchende



2019
Finanzierungsanteile in Prozent



A = Landkreis Nienburg B = Land Niedersachsen
C = Nds. Sparkassenverband D = Spenden und Eigenmittel
Paritätischer

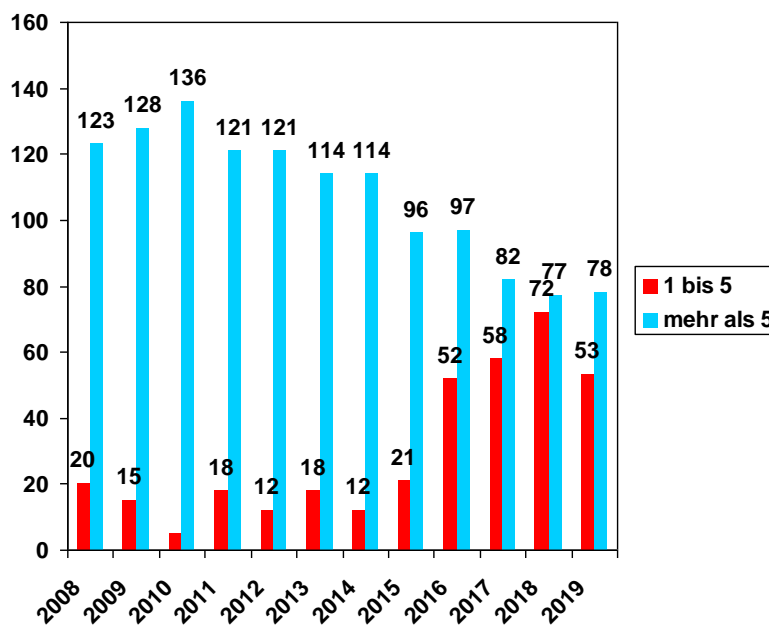
Erläuterung:

Der Landkreis Nienburg ist, wie schon seit Anfang der 2000er Jahre, der mit Abstand größte Einzelfinanzier der Schuldnerberatung. Der Zuschuss durch die Koppelfinanzierung des Landes Niedersachsen und des Niedersächsischen Sparkassenverbandes liegt knapp auf der Höhe der Vorjahre, die Förderrichtlinie läuft bis zum Jahr 2023.

Bei der gemeinsamen Betrachtung von Schuldner- und Insolvenzberatung ändert sich das Bild, da die Insolvenzberatung fast ausschließlich vom Land Niedersachsen und Eigenmitteln des Paritätischen getragen wird. Aber auch so bleibt der Landkreis Nienburg in der Finanzierung mit großem Abstand führend.

2019

Anzahl Beratungsgespräche pro Fall

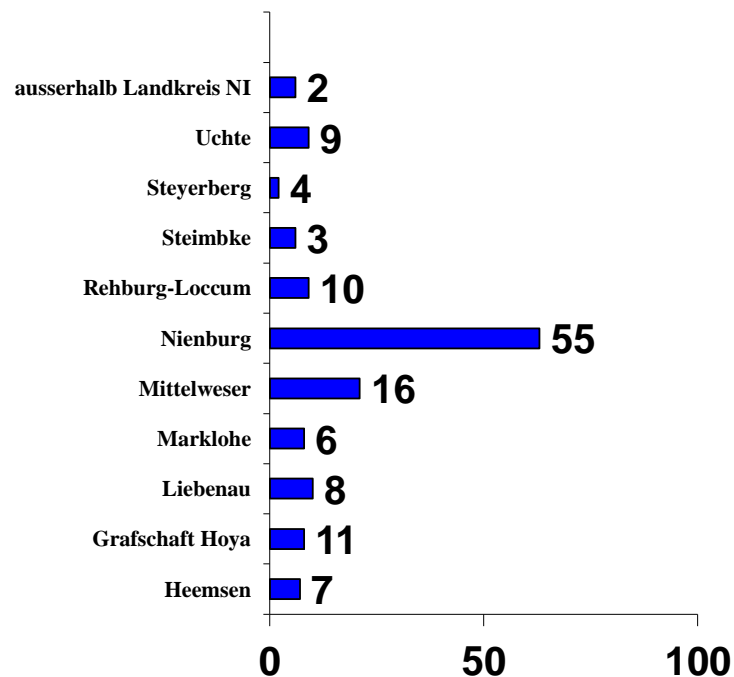


Erläuterung:

Eigentlich schon immer zeigte sich, dass der grössere Teil der Beratungen sechs oder mehr Gespräche erfordert, auch wenn die Zahl der kürzeren Beratungen deutlich zugenommen hat. Es bleibt die Feststellung, dass in der Mehrheit der Fälle längere und ausführlichere Beratungen benötigt werden, um die Situation der Ratsuchenden zu stabilisieren und zu verbessern. Häufig ist dies nicht mit einer Kurzzeitberatung zu leisten. Durch die in den letzten Jahren veränderte Statistik mit konsequenterer Aufnahme auch von kürzeren Beratungen hat sich allerdings deren Anzahl entsprechend erhöht. Im Jahr 2019 war die Differenz mit über 30 Prozent Unterschied wieder ziemlich deutlich.

2019

Einzugsbereich Landkreis Nienburg



Erläuterung:

Die langfristige Tendenz, dass sich die Ratsuchenden mit Wohnsitz in der Stadt Nienburg oder den Gemeinden des Landkreises Nienburg ganz grob betrachtet je zur Hälfte aufteilen, änderte sich im Jahr 2019 etwas in Richtung Landkreisgemeinden. Dies kann sich aber im nächsten Jahr wieder ändern, hier konnte noch keine Regelmäßigkeit festgestellt werden. Die Inanspruchnahme der Beratungsstelle durch Ratsuchende aus den Mitgliedsgemeinden des Landkreises ist Jahr für Jahr sehr unterschiedlich, ein Trend lässt sich nicht herauslesen. Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Nienburg haben, werden in der Regel nicht beraten und an Schuldnerberatungsstellen an ihrem Wohnsitz verwiesen. Ausnahmen sind Ratsuchende, die trotz anderem Wohnsitz im Landkreis arbeiten, vor kurzem aus dem Landkreis verzogen sind oder dorthin andere Bezüge haben.

2019

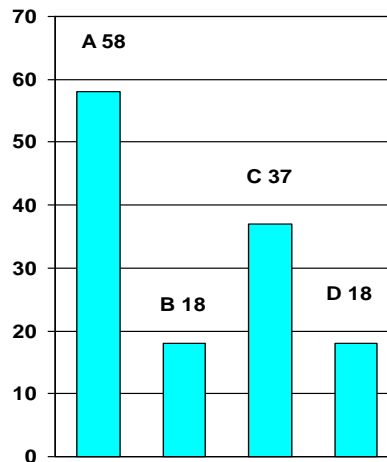
Kontaktquellen/Beratungszugang

A = öffentliche Stellen, eigene und andere Sozial-, Beratungs- und Betreuungsdienste, Wohlfahrtsverbände

B = Arbeitgeber, Rechtsanwälte, Ärzte, Vermieter, Geldinstitute

C = Bekanntschaft/Familie/ Mund-zu-Mund-Propaganda

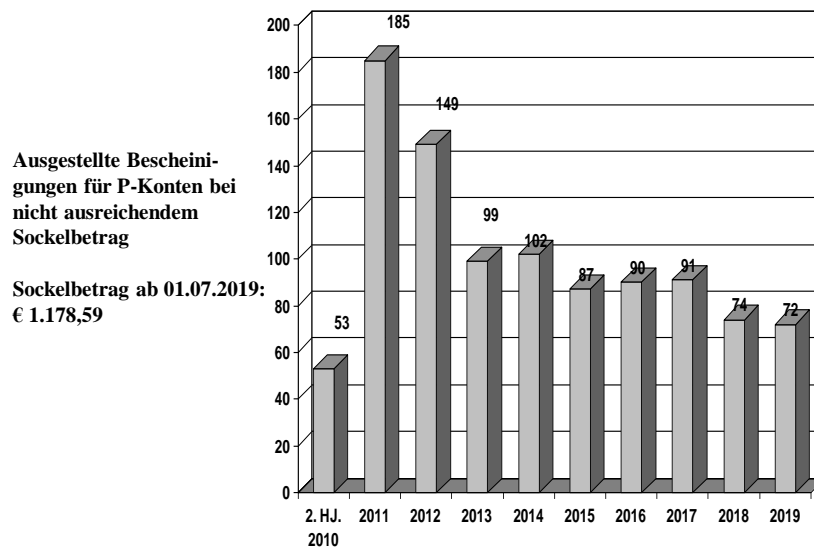
D = Öffentlichkeitsarbeit (Telefonbuch, Presse, Internet etc.)



Erläuterung:

Dieses Jahr sind die häufigsten Beratungszugänge Verweise oder Empfehlungen (auch direkte Kontakthanbahnung) durch öffentliche oder privatrechtliche Stellen bzw. Beratungs- oder Betreuungsdienste. Dies spricht für die gute Anbindung der Beratungsstelle an das Beratungsangebot vor Ort. Danach folgen die persönlichen Hinweise aus dem Bekannten- oder Familienkreis. Die Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsstelle hat sich über die Jahrzehnte hinaus als ein fester Beratungszugang etabliert.

2019
Pfändungsschutzkonto (P-Konto)



Erläuterung:

Das Pfändungsschutzkonto (kurz P-Konto genannt) wurde Mitte 2010 gesetzlich verankert und ermöglicht dem Kontoinhaber, über einen pfändungsgeschützten Grundfreibetrag von zur Zeit € 1.133,80 pro Monat zu verfügen. Dieser Betrag wird alle ungeraden Jahre erhöht (geplant ist künftig eine jährliche Anpassung). Erhöhte pfändungsgeschützte Beträge für unterhaltsberechtigte Personen (zum Beispiel EhepartnerIn, Kinder, Bedarfsgemeinschaften) oder Kindergeld müssen von einer hierfür anerkannten Stelle (Schuldnerberatung, Sozialleistungsträger, Arbeitgeber) bescheinigt werden. Hierzu ist die Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen notwendig. Die Bescheinigung wird von der Beratungsstelle nur dann ausgestellt, wenn diese vollständig vorliegen.

Pfändungsschutz gibt es nur auf P-Konten. Die anfänglich sehr hohe Nachfrage nach entsprechenden Bescheinigungen hat sich mittlerweile auf ein Niveau eingependelt, das der Grafik entnommen werden kann. Zusätzlich kommen allerdings immer noch die zahlreichen Beratungen hinzu, bei denen keine Bescheinigung ausgestellt werden braucht, da der Sockelbetrag ausreicht. Bei jeder Beratung wird ein vom Paritätischen erstelltes Infoblatt überreicht.

Insgesamt gesehen ist die Einrichtung des P-Kontos eine Erfolgsgeschichte. Über die pfändungsgeschützten Beträge kann größtenteils ohne Gerichtsbeschluss unbürokratisch verfügt werden, der Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr ist auch für Überschuldete gegeben. Dies ist ein erheblicher Fortschritt gegenüber der früheren Situation. Das P-Konto ist eingeführt und akzeptiert.

Bei der anstehenden Reform bzw. Weiterentwicklung der Gesetzgebung für das P-Konto schießt der Gesetzgeber mit einer ersten Vorlage deutlich über das Ziel hinaus. Die Gefahr besteht, dass ein eigentlich erfolgreiches Projekt durch Überbürokratisierung und Kostendruck eher verschlechtert als verbessert wird. Hier bleibt zu hoffen, dass die erheblichen Einwände der Fachverbände, der Rechtsorgane und auch der Kreditwirtschaft bei der weiteren Beratung gehört werden.

Insolvenzverfahren

2019

Entwicklung Insolvenzverfahren im Insolvenzgerichtsbezirk Syke

(aufgeteilt nach Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren)

Quelle: Insolvenzgericht Syke



Erläuterung:

In den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung hat es nur wenige eröffnete Verfahren gegeben, was daran lag, dass die Antragsteller einen Verfahrenskostenvorschuss leisten mussten (damals ca. 3.000 DM pro Verfahren). Dies erwies sich als ein erhebliches Hindernis für viele Überschuldete, so dass die Ergebnisse der neuen Insolvenzordnung weit hinter den Erwartungen zurückblieben. Dies änderte sich erst, nachdem Ende 2001 die Möglichkeit der Kostenstundung eingeführt wurde. Dies führte zu einem regelrechten Boom bei der Anzahl der eröffneten Verfahren, da die Verfahrenskosten erst nach Beendigung des Verfahrens fällig wurden.

Die enormen Steigerungsraten bei den Verbraucherinsolvenzverfahren endeten 2007. Die Zahl der eröffneten Verfahren hat sich im Bereich des Insolvenzgerichtes Syke (zu dem auch der Landkreis Nienburg gehört) zwischen 2008 und 2010 auf einem hohen Niveau stabilisiert, um dann bis 2014 die Höchststände der pro Jahr eröffneten Verfahren zu erreichen. Der Bundestrend weist 2010 den Höchststand aus und nennt seitdem deutlich rückläufige Zahlen. Auch in 2019 gab es wieder eine nicht zu erklärende gegensätzliche Tendenz: Während auf Bundesebene die Anzahl der Verbraucherinsolvenzen deutlich gesunken ist, stieg sie beim Insolvenzgericht Syke geringfügig an. Eine Erklärung für diese Abweichungen liegt nicht auf der Hand.

Nach wie vor gilt festzuhalten, dass die Insolvenzberatung ein Werkzeug der Schuldnerberatung ist und nicht bei allen Ratsuchenden sinnvoll eingesetzt werden kann. Daher ist auch eine spezialisierte Insolvenzberatung, die nicht in die soziale Schuldnerberatung und ein Netz von anderen sozialen Beratungsdiensten eingebettet ist, vom Anspruch einer umfassenden und ganzheitlichen Beratung her eher abzulehnen. Der Versuch, alle Ratsuchenden in ein Insolvenzverfahren zu drängen, entspricht nicht der guten fachlichen Praxis, sondern eher dem Wunsch, möglichst viele abrechnungsfähige Fälle zu generieren.

Bei 27 vom Paritätischen Nienburg beratenen Personen ist im Jahr 2019 das Verbraucher-, bei 2 weiteren das Regelinsolvenzverfahren eröffnet worden. Bei 25 Ratsuchenden wurde vom Amtsgericht Syke per Beschluss die Restschuldbefreiung erteilt, sie konnten das Verfahren also erfolgreich abschließen.